



| | |
|--|--|
| Maßnahme: | Mehrfährige Blühflächen (EL-0105-03 c 2) |
| Was wird gefördert? | Gefördert wird die fünfjährige, standortfeste Anlage von Blühflächen auf Ackerflächen. |
| Voraussetzungen: | <ul style="list-style-type: none"> • Bagatellgrenze in Höhe von 267 € Förderung je Jahr • maximal 25 % der landwirtschaftlichen Fläche eines Betriebes, maximal 5 ha je Betrieb • Die Mindestgröße pro beantragter Fläche beträgt 0,1 ha und darf eine Breite von 5 m nicht unterschreiten. • Die einzelne beantragte Fläche darf eine Größe von 1 ha nicht überschreiten. Ist eine Fläche größer als 1 ha, wird nur 1 ha gefördert. |
| Ausgestaltung: | <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren auf den betreffenden Ackerflächen standortfest mehrjährige Blühpflanzen an. • Die Einsaat der Blühflächen erfolgt bis zum 31. Mai des ersten Verpflichtungsjahres. • Akzeptiert werden mehrjährige Saatgutmischungen nach der durch das MUV bereitgestellten Liste. • Gelingt die Etablierung der Ansaat nicht, muss die Fläche erneut angesät werden. • Innerhalb des Verpflichtungszeitraums (5 Jahre) ist auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltige Düngemittel zu verzichten. • Aufkommen invasiver Arten oder Jakobskreuzkraut sind unverzüglich zu beseitigen (nicht chemisch). • Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden. • Im Übrigen werden die Flächen nicht bearbeitet oder befahren. |
| Kombinierbarkeit mit Ökoregelung: | Kombinierbar mit ÖR 1b (Prämienreduzierung um 500 €/ha/Jahr) und ÖR 2 |
| Kombinierbarkeit mit ELER-AUKM: | Kombinierbar mit Großkörnigen Leguminosen und evtl. Ökolandbau (ggf. Prämienanrechnung) |
| Fördersatz: | 767 € / ha / Jahr bzw. 267 €/ha/Jahr in Kombination mit ÖR 1b |